

Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln im Clinician Scientist Programm durch die Forschungskommission der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der Fassung vom 06.07.2023

Für die Arbeit der Forschungskommission der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität wird nachfolgende Richtlinie erlassen.

Inhaltsübersicht

Clinician Scientist Programm	1
1. Karrierestufen Clinician Scientist Programm.....	2
a. Junior Clinician Scientist	2
b. Senior Clinician Scientist.....	2
c. Advanced Clinician Scientist	3
2. Mentoring.....	3
3. Curriculum	4
4. Antragsverfahren.....	4
a. Finanzierungsarten	4
b. Antragsform.....	5
c. Abbruch der Finanzierung	7
5. Erfolgsbewertung und Evaluation	7
6. Chancengleichheit, Vielfalt und Familienförderung.....	8
7. Umgang mit Forschungsdaten und Datenschutz	8
8. Datenverarbeitung	8
9. Übergangsregelung und Inkrafttreten.....	9

Clinician Scientist Programm

In einem mehrstufigen Programm sollen gezielt Forschungsaktivitäten von klinisch tätigen Ärztinnen und Ärzten¹ unterstützt werden, indem ausreichend zeitliche Flexibilität zur Umsetzung von Forschungsprojekten und damit den besonderen Bedürfnissen von Ärzt*innen in der klinischen Ausbildung und Tätigkeit Rechnung getragen wird. Ausschlaggebend für die Antragsbewertung sind

¹ Im weiteren Text wird geschlechtergerechte Sprache entsprechend der [Handreichung der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten und der Section Diversity des Heine-Centers for Sustainable Development](#) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verwendet.

die bisherige wissenschaftliche Laufbahn, sowie die Qualität des geplanten wissenschaftlichen Projekts und das strategische Konzept der Personalentwicklung in der Klinik. Mit der Aufnahme in das Programm wird eine Vereinbarung mit Qualifizierungszielen festgehalten. Ärzt*innen aus der Zahnmedizin sind nicht antragsberechtigt.

1. Karrierestufen Clinician Scientist Programm

a. Junior Clinician Scientist

Antragsberechtigt

Promovierte Ärzt*innen am Anfang ihrer klinischen Karriere, d.h. zu Beginn ihrer Facharztweiterbildung (in der Regel vor Ablauf des 3. Weiterbildungsjahrs) in einem klinischen Fach mit mittelbarer oder unmittelbarer Krankenversorgung.

Auswahlkriterien

Kriterien für die Auswahl sind die bisherige wissenschaftliche Qualifikation (z.B. Inhalt und Bewertung der Promotion, andere wissenschaftliche Aktivitäten), sowie die Qualität des geplanten wissenschaftlichen Projekts für die Zeit der Forschungsrotation.

Fördergegenstand und -volumen

Die Programmlaufzeit beträgt zwei Jahre ab Freistellung für die geschützte Forschungszeit. Dabei werden die eigene Stelle Ä1 100 % bis max. 1 Jahr oder Ä1 50% für 2 Jahre sowie Sachmittel bis maximal 5.000,- € pro Jahr (siehe auch Finanzierungsarten) gefördert.

b. Senior Clinician Scientist

Antragsberechtigt

Promovierte Ärzt*innen mit wissenschaftlicher Vorerfahrung (belegt durch Publikationen), in der Regel ab dem 4. Jahr ihrer Facharztweiterbildung in einem klinischen Fach mit mittelbarer oder unmittelbarer Krankenversorgung.

Auswahlkriterien

Kriterien für die Auswahl sind die bisherige wissenschaftliche Erfahrung, die durch verantwortliche wissenschaftliche Publikationen (Erst- oder Letztautorenschaften) belegt sein soll. Eine vorherige Förderung der Rotationsstelle im Rahmen des Clinician Scientist Programms der Medizinischen Fakultät ist möglich, aber keine Voraussetzung.

Fördergegenstand und -volumen

Die Programmlaufzeit beträgt drei Jahre. Gefördert wird anteilig die eigene Stelle (Ä1 50 %) bis max. 3 Jahre, um den*die Geförderte*n von der Krankenversorgung zugunsten der Forschung freizustellen. Bei Teilzeitbeschäftigung darf der Anteil der Finanzierung aus Mitteln der Fakultät den Anteil der Finanzierung aus der Krankenversorgung nicht überschreiten. Zusätzlich können Sachmittel bis max. 10.000,- € pro Jahr beantragt werden (siehe auch Finanzierungsarten).

Die Forschungszeit ist dabei flexibel und kann blockweise oder verteilt auf die Wochenarbeitszeit

genommen werden. Dabei muss im Laufe eines Jahres die Arbeitszeit in der Krankenversorgung die in der Forschung überwiegen.

c. Advanced Clinician Scientist

Antragsberechtigt

Promovierte klinisch tätige Ärzt*innen mit exzellenter wissenschaftlicher Vorerfahrung nach Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung und nach erfolgreicher Einwerbung von externen kompetitiven Fördermitteln, die während der Freistellung als Advanced Clinician Scientist verwaltet werden müssen. Die Habilitation darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Die Forschungszeit ist dabei flexibel und kann blockweise oder verteilt auf die Wochenarbeitszeit genommen werden.

Auswahlkriterien

Kriterien für die Auswahl sind die bisherige wissenschaftliche Erfahrung, die durch verantwortliche wissenschaftliche Publikationen (Erst- oder Letztautorenschaften), sowie die Einwerbung aktueller, kompetitiver Drittmittel belegt sein soll. Die externe Forschungsförderung ist Gegenstand der Freistellung zu Forschungszwecken. Eine vorherige Förderung im Rahmen des Clinician Scientist Programms (Stufe 1 oder Stufe 2) der Medizinischen Fakultät ist möglich aber keine Voraussetzung. Abweichend von den anderen Förderlinien sind bei der Antragstellung im „Advanced Clinician Scientist“ Programm die wissenschaftlichen Ziele und das Arbeitsprogramm des extern geförderten Projekts zusammenzufassen, sowie die weiterführende Forschungs- und Förderungsstrategie darzustellen. Dem Antrag ist ein CV, eine Liste der Publikationen, sowie der bisherigen und gegenwärtigen Drittmittelförderung beizulegen. Geförderte Advanced Clinician Scientists erklären sich bereit, mit Bewilligung durch die Forschungskommission, während der Förderdauer als Mentor*in für Junior und Senior Clinician Scientists zur Verfügung zu stehen.

Fördergegenstand und -volumen

Gefördert wird anteilig die eigene Stelle (Ä2 oder Ä3 30 %). Die Laufzeit der Förderung orientiert sich an der Laufzeit des extern geförderten Drittmittelprojektes und seiner Zielsetzung und wird individuell festgelegt, längstens darf die Freistellung aber 3 Jahre nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung darf der relative Anteil der Finanzierung aus Mitteln der Fakultät 30% nicht überschreiten. Die Förderung endet vorzeitig mit der Berufung auf eine Professur. Zusätzlich können Sachmittel bis maximal 500,-€ pro Jahr beantragt werden um die Kosten für eine aktive Teilnahme an einem Kongress zu decken oder eine Veröffentlichung anteilig zu unterstützen.

2. Mentoring

Die Kollegiaten*innen der Clinician Scientist Förderung werden von einem*einer klinischen sowie von einem*einer wissenschaftlichen Mentor*in begleitet. Bei der Wahl der Mentor*innen wird Geschlechterparität angestrebt. Während der Programmlaufzeit ist ein kontinuierliches Feedback durch die Mentor*innen wünschenswert. Dabei sollten mindestens zwei Mal pro Jahr Feedbackgespräche mit den Clinician Scientist und den Mentor*innen stattfinden, um den Fortschritt der Weiterbildung und Forschung zu erfassen, die Einhaltung des Zeitplans zu besprechen und Ziele

festzulegen bzw. nachzujustieren. Die Durchführung der Feedbackgespräche ist schriftlich zu dokumentieren. Diese Dokumentation wird mit dem Abschlussbericht nach Ende der Förderung der Forschungskommission vorgelegt.

Beide Mentor*innen sollten etablierte Persönlichkeiten im akademischen Bereich mit einem starken wissenschaftlichen Profil sein. Es wird empfohlen, dass ein*e Mentor*in aus der eigenen Klinik kommt und in personalverantwortlicher Position sein sollte. Der*die zweite Mentor*in sollte aus einer anderen Abteilung innerhalb oder außerhalb des/der UKD/HHU kommen. Sowohl Fachärzt*innen mit wissenschaftlichem Profil als auch Nicht- Mediziner*innen kommen in Frage. Die Mentor*innen werden im Antrag angegeben.

Durch die Fakultät geförderten Advanced Clinician Scientists stellen sich grundsätzlich während ihrer dreijährigen Förderperiode als Mentor*innen für Junior und Senior Clinician Scientist zur Verfügung.

3. Curriculum

Die Clinician Scientists sollen entsprechend Ihrer Entwicklungsstufe (Junior, Senior, Advanced) durch das begleitende Qualifizierungsprogramm angemessen in ihrer beruflichen Entwicklung unterstützt werden. Daher ist für jede Ausbildungsstufe eine passende Schwerpunktsetzung im Curriculum vorgesehen. Das Curriculum ist mit den Mentor*innen auf die individuellen Bedürfnisse und die Karriereplanung des Clinician Scientist hin bezogen zu planen. Das Programmangebot wird in Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Qualifizierungsprogrammen der Heinrich-Heine-Universität (JUNO), der Medizinischen Fakultät und des Universitätsklinikums aufgestellt und ergänzt.

Kurse die bereits vor Start der Clinician Scientist Förderung erbracht wurden, können anerkannt werden. Die Kursteilnahmen sind nach Abschluss der Förderung nachzuweisen. Die aktive Teilnahme an mindestens einem fachspezifischen Kongress oder Symposium ist verpflichtend. Neben einer Teilnahme wird auch die Organisation einer solchen Veranstaltung angerechnet. Nähere Informationen zum Curriculum entnehmen Sie bitte den Informationen auf der Homepage.

4. Antragsverfahren

a. Finanzierungsarten

Es können Mittel für die Clinician Scientist Stelle und Verbrauchsmaterial beantragt werden. Voraussetzung für die Bewilligung einer Projektförderung ist die zur erfolgreichen Durchführung des Projekts notwendige apparative Ausstattung. Investitionsmittel für Geräte können nicht direkt bei der Forschungskommission beantragt werden. Ist ein Gerät für die Grundausstattung bzw. zur Durchführung eines (in der Regel bewilligten) Forschungsprojekts notwendig, ist das Gerät im regulären Verfahren bei der Finanzkommission und ggfs. in Rücksprache mit den Core Facilities zu beantragen. Reisemittel können beantragt werden, insofern die Reisen einen direkten Bezug zur Durchführung des Projekts haben. Eine Aufstellung der beantragten Mittel ist im Antrag detailliert zu begründen. Der*die Projektleiter*in hat im Benehmen mit dem*r Klinik- bzw. Institutsdirektor*in

sicher zu stellen, dass die genehmigten Mittel wie grundsätzlich geplant verwendet und nicht überschritten werden. Stellt die Forschungskommission fest, dass Unstimmigkeiten in der Verausgabung der Mittel auftreten oder der Mittelverbrauch nicht dem beantragten Projektverlauf entspricht, muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller dazu Stellung nehmen und gegebenenfalls die Mittel zurückerstatten. Beginn und Dauer der Förderung werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Die Forschungskommission geht davon aus, dass der Beginn der Forschungsrotation spätestens 6 Monate nach Bewilligung aufgenommen wird. Ansonsten kann die Forschungskommission das Projekt neu bewerten.

b. Antragsform

Die aufgeführten Förderinstrumente können von Ärzt*innen während der Facharztausbildung (Junior/Senior Clinician Scientist) und nach Abschluss der Facharztausbildung (Advanced Clinician Scientist) beantragt werden, wenn diese in einem klinischen Fach mit mittelbarer oder unmittelbarer Krankenversorgung am Universitätsklinikum Düsseldorf tätig sind. Eine Förderung für Forschungstätigkeiten an Kliniken oder Instituten außerhalb des Universitätsklinikums ist nicht möglich. Die Anträge sind in englischer Sprache gemäß einer Formvorlage zu stellen, welches über die Homepage der Forschungskommission abgerufen werden kann. Die Antragstellung erfolgt elektronisch über die Homepage der Forschungskommission und in einem transparenten Auswahlprozess mit zum Teil externer Begutachtung. Die Antragstellenden haben ihre aktuellen und vergangenen Projektförderungen durch interne und externe Mittelgeber in einem separaten Formblatt offenzulegen. In einem öffentlichen Vortrag wird das Projekt persönlich von den Clinician Scientist vorgestellt. Es werden nur Anträge weiterverfolgt, in denen die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung des Projekts erfüllt sind.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. **Projektbeschreibung:** Beschreibung des geplanten Forschungsprojektes gemäß der vorgegebenen Gliederung. Dabei soll konkret benannt werden, welche Arbeiten der*die Antragsteller*in selbst durchführen wird und welche Arbeiten ggfs. durch Kooperationspartner*innen geleistet werden.
2. CV des*der Antragsteller*in entsprechend der Vorlage in den Downloads
3. Strategisches Laufbahnkonzept mit den geplanten Wahlpflichtveranstaltungen, Verteilung der geschützten Forschungszeiten und Rotationen. Dieses muss mit den Mentor*innen, der Klinik-/Institutsleitung und dem Personalverantwortlichen der jeweiligen Einrichtung ausgearbeitet werden und ist mit dem Antrag einzureichen. Das Konzept ist von dem*der Antragsteller*in, sowie von den genannten Personen zu unterzeichnen.
4. **Zustimmung der Klinikleitung.** Jedem Antrag ist eine schriftliche Erklärung der Klinikleitung des Clinician Scientist beizulegen, in der die Zustimmung zur Durchführung des Projekts ausgedrückt sowie explizit auf folgenden Punkte eingegangen wird:
 - **Finanzierung des Clinician Scientist.** Voraussetzung für die Projektförderung durch

die Forschungskommission ist eine nicht projektgebundene Finanzierung der eigenen Stelle des*der Antragsteller*in über die volle Laufzeit. Der*Die Antragsteller*in muss eine Planstelle von mindestens der Hälfte des vollen Stellenumfangs innehaben. Eine Antragstellung ist auch aus einer Finanzierung der Anstellung über projektgebundene Drittmittel möglich, wenn sichergestellt ist, dass im Bewilligungsfall eine nicht-projektgebundene Finanzierung ermöglicht werden kann.

- **Voraussetzungen zur Einstellung von personellem Ersatz für die klinischen Tätigkeiten:** Vor Antragstellung müssen die Voraussetzungen zur Einstellung von personellem Ersatz für die klinischen Tätigkeiten von der personalverantwortlichen Person der Klinik geklärt werden.
 - **Verfügbarkeit von Geräten und Laborflächen.** Die Verfügbarkeit von Geräten und Laborflächen der notwendigen Sicherheitsstufe mit Gebäude und Raumnummer und Bezug auf die geplanten Arbeiten für die Durchführung des Projekts ist im Antrag anzugeben.
5. **Tierversuchsgenehmigung.** Für Projekte, in denen Tierversuche geplant sind, ist bei Antragstellung die Genehmigung des projektrelevanten Tierversuchsantrags oder grundsätzlich zumindest die Eingangsbestätigung des Antrags beim LANUV zusammen mit der nichttechnischen Projektskizze vorzulegen. Falls die Genehmigung zum Zeitpunkt der Förderempfehlung durch die Forschungskommission noch nicht vorliegt, wird die Mittelfreigabe bis zur Vorlage der Genehmigung des LANUV ausgesetzt. Liegt die Genehmigung innerhalb von 6 Monaten nach dem geplanten Projektstart weiterhin nicht vor, muss der Antrag der Forschungskommission nach Erhalt der Genehmigung erneut zur Entscheidung vorgelegt werden.
6. **Votum der Ethikkommission.** Für Projekte, in denen Untersuchungen am Menschen oder an menschlichen Körpermaterialien geplant sind, ist bei Antragstellung grundsätzlich ein positives Votum der Ethikkommission für das projektrelevante Studienprotokoll miteinzureichen. Für jegliche Forschung am oder mit Menschen (auch mit Verstorbenen), für Forschung mit menschlichem Körpermaterial sowie für Forschung, bei der Daten über Menschen erhoben oder ausgewertet werden, muss vor Forschungsbeginn eine zustimmende Bewertung durch die Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bzw. durch die jeweils zuständige Ethikkommission vorliegen (vgl. jeweils gültige Fassung: der Satzung der Ethikkommission der Med. Fakultät; der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte, der Deklaration von Helsinki). Werden für Forschungsvorhaben vorhandene Daten neu ausgewertet (Metaanalysen), für die bereits ein Ethikvotum eingeholt wurde, muss dafür kein erneutes Ethikvotum beantragt werden. Sollten im Laufe der Forschungsarbeiten Studienprotokoll-Änderungen (Amendements) vorgenommen werden, muss für diese Änderungen ebenfalls vor Beginn der Arbeiten eine zustimmende Bewertung der Ethikkommission vorliegen. Sollte das positive Votum noch nicht vorliegen, ist der bei der Ethikkommission eingereichte, projektrelevante Studienantrag zusammen mit der Eingangsbestätigung der Ethikkommission vorzulegen. Das

finale Ethikvotum ist bis zur öffentlichen Sitzung vorzulegen, ansonsten ist eine Förderempfehlung ausgeschlossen.

7. **Angabe von geeigneten Gutachter*innen.** Für jeden Antrag können (=optional) grundsätzlich durch den*die Antragsteller*in bis zu fünf externe Gutachter*innen vorgeschlagen werden, die den Antrag fachlich beurteilen können und gemäß der zur Antragstellung aktuellen DFG-Richtlinien als nicht befangen gelten. Insbesondere müssen folgende Kriterien für potentielle Gutachter*innen erfüllt sein:

- innerhalb der letzten 3 Jahre nicht an der HHU tätig gewesen
- keine Verwandtschaftsverhältnisse, keine anderen persönlichen Bindungen oder Konflikte mit dem*der Antragsteller*in
- keine wirtschaftlichen Interessen an der Entscheidung über den Förderantrag, keine dienstliche Abhängigkeit, kein vergangenes und kein derzeitiges Betreuungsverhältnis (z. B. Lehrer*in-Schüler*in-Verhältnis)
- keine ≤ 3 Jahre zurückliegende, keine derzeitige und keine konkret geplante wissenschaftliche Zusammenarbeit (z. B. Publikationen) mit den Antragstellenden
- keine ≤ 3 Jahre zurückliegende, keine derzeitige und keine konkret geplante wissenschaftliche Zusammenarbeit (z. B. Publikationen) mit der Klinik-/Institutsleitung und der Arbeitsgruppe der antragstellenden Personen

Die Angabe von befangenen Gutachter*innen führt zum formalen Ausschluss des Antrages. Außerdem können bis zu vier Wissenschaftler*innen als Gutachter*innen ausgeschlossen werden. Über die Auswahl von geeigneten Gutachtern*innen entscheidet die Forschungskommission.

c. **Abbruch der Finanzierung**

Die Forschungskommission behält sich das Recht vor, die Bewilligung u.a. bei folgenden Verstößen ohne weiterführende Ansprüche neu zu bewerten und die Finanzierung abzuberechnen.

- Verstoß gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (GWP)
- Verstoß gegen die in der Richtlinie der Forschungskommission veröffentlichten Kriterien

5. **Erfolgsbewertung und Evaluation**

Alle geförderten Antragsteller*innen erstatten der Forschungskommission innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Förderung einen schriftlichen Abschlussbericht entsprechend des Formblattes und der Vorgaben der Forschungskommission. Wissenschaftler*innen, von denen nach Beendigung des Projekts noch kein Abschlussbericht vorliegt, sind von einer erneuten Antragstellung bei der Forschungskommission ausgeschlossen. Der Bericht umfasst die Publikationen zum Thema (auch eingereichte Manuskripte) und einen kurzen Sachstandsbericht, ggf. unter Hinweis auf eingeworbene (inkl. Bewilligungsbescheid) oder beantragte (Eingangsbescheid) externe Drittmittel mit einem eindeutigen Bezug zum Gegenstand des von der Forschungskommission geförderten Projektes. Die Forschungskommission kann darüber hinaus zu einem Kolloquium auffordern und weitere Verfahren

zur Qualitätssicherung durchführen.

Bei Publikationen, die in diesem Programm unterstützt wurden, ist auf die Förderung durch die Forschungskommission zu verweisen und die Publikationsrichtlinie der Medizinischen Fakultät zu beachten.

6. Chancengleichheit, Vielfalt und Familienförderung

Die Richtlinie der Heinrich-Heine-Universität und des Universitätsklinikums Düsseldorf zur Chancengleichheit und Vielfalt werden im Auswahlverfahren umgesetzt. Die Medizinische Fakultät Düsseldorf verpflichtet sich, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Barrieren und Hindernisse aus dem Weg zu räumen, damit das Ziel der maximalen Diversität gewährleistet ist. In der Förderquote und in der Besetzung des Auswahlgremiums wird Parität angestrebt. Durch die Fakultät geförderte Personen werden ermutigt, sich für die Weiterbildungs- und unterstützenden Programme der Heinrich-Heine-Universität wie z.B. Kurse der JUNO oder des KKS anzumelden. Wissenschaftlich tätige Ärzt*innen mit Kindern können die Unterstützungsstrukturen an der Medizinischen Fakultät und dem Universitätsklinikums Düsseldorf nutzen. Die Antragstellenden sollten sich bewusst sein, dass bei der Freistellung für Forschung dennoch ggfs. mit einer längeren Facharztweiterbildungszeit zu rechnen ist.

7. Umgang mit Forschungsdaten und Datenschutz

Die Richtlinien der DFG zum Umgang mit Forschungsdaten müssen umgesetzt und die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (GWP) eingehalten werden. Die Forschung im Rahmen der Förderung durch die Forschungskommission wird in Übereinstimmung mit den Richtlinien der DFG, der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und des Universitätsklinikums Düsseldorf durchgeführt. Teilnehmende am Programm wird das Führen eines elektronischen Laborbuchs empfohlen. Sie verpflichten sich zur Verwendung und Speicherung von Daten ausschließlich auf verschlüsselten und passwortgeschützten Labor-Notebooks, Computern und mobilen Festplatten, sowie auf sicheren Servern der HHU und des UKD in Ordnern mit eingeschränktem Zugang. Alle im Programm erhobenen Forschungsdaten sind Eigentum der Abteilungen, in denen die Arbeiten durchgeführt werden. Der*Die Projektleiter*in hat nach seinem*ihrem Ausscheiden aus der Förderung oder Verlassen des Standortes alle Daten so zu dokumentieren, dass diese vollumfänglich und nachnutzbar vorhanden sind.

8. Datenverarbeitung

Mit dem Antrag auf Förderung werden personenbezogene Daten vom Dekanat der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erhoben, automatisiert gespeichert und im Rahmen des Forschungsförderungsverfahrens verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Nutzenden erfolgt regelmäßig nur nach deren Einwilligung. Art und Umfang der personenbezogenen Daten sind wie folgt beschrieben.

Bei der Antragstellung werden nur Daten erfragt, die für eine Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Diese Daten werden im Rahmen des Entscheidungsverfahrens in der Regel an

Kommissionsmitglieder und Gutachter*innen weitergeleitet.

Für alle Antragsteller*innen werden zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsantrages grundsätzlich folgende personenbezogene Erhebungsmerkmale erfasst: persönliche Daten der*des Antragstellers*in, Anschriften und Kontaktdaten, Name des Instituts bzw. der Klinik mit der ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis besteht, Angaben zum wissenschaftlichen Lebenslauf und zur internationalen Mobilität, ggfs. Angaben zum Status des dienstrechtlichen Verhältnisses.

Angaben der Betreuer*innen und Mentor*innen: Für alle Betreuer*innen und Mentor*innen werden zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderantrags in der Regel personenbezogene Angaben, Anschriften und Kontaktdaten, Angaben zum Status des dienstrechtlichen Verhältnisses erhoben.

Angaben der Gutachter*innen: Für alle externen Gutachter*innen werden personenbezogene Daten, Anschriften und Kontaktdaten erhoben.

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder anonymisiert, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

Für den Datenschutz gelten grundsätzlich die auf www.hhu.de/datenschutzerklaerung beschriebenen Rechte und Pflichten.

9. Übergangsregelung und Inkrafttreten

Antragstellende Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Richtlinie im Antragsverfahren befinden, werden im Falle einer Bewilligung entsprechend den Regelungen dieser Richtlinie gefördert.

Diese Richtlinie tritt durch den Beschluss des Fakultätsrates vom 06.07.2023 mit Wirkung zum Monatsende in Kraft.

Düsseldorf, den 06.07.2023



Univ.-Prof. Dr. med. Nikolaj Klöcker
Dekan der Medizinischen Fakultät